



ÖFFENTLICHER NOTAR

Dr. Wolfgang Bäumel

Vermögen in der Ehe: Wem gehört was?

Nachdem unter Nichtjuristen oft die Meinung zu hören ist: „Wenn man verheiratet ist, gehöre einem ohnedies alles gemeinsam“, sollen einige Grundlagen des sogenannten „Ehegüterrechtes“ erörtert werden und einige unrichtige Auffassungen korrigiert werden.

Gütertrennung

Der sogenannte gesetzliche „Güterstand“ ist die Gütertrennung. Das bedeutet, durch die Eheschließung am Vermögen der Ehepartner nichts. Jeder bleibt Alleineigentümer seines bisherigen Vermögens.

Genauso ist es bei Lebensgefährten: Auch hier ändert sich durch das Eingehen einer Lebensgemeinschaft vermögensmäßig gar nichts.

In dem für Österreich grundlegenden Gesetzeswerk, dem „Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch“ (ABGB) heißt es in Paragraph 1233: „Die eheliche Verbindung allein begründet noch keine Gemeinschaft der Güter zwischen den Eheleuten. Dazu wird ein besonderer Vertrag erfordert.“

In Paragraph 1237 ABGB heißt es: „Haben Eheleute über die Verwendung ihres Vermögens keine besondere Übereinkunft getroffen, so behält jeder Ehegatte sein voriges Eigentumsrecht.“

Somit ist klargestellt, dass, solange von den Ehepartnern keine besondere Vereinbarung getroffen wird, das Vermögen, das jeder Ehepartner zum Zeitpunkt der Eheschließung besitzt, ihm ungeschmälert auch weiterhin verbleibt und das Vermögen, das ein Ehepartner während der Ehe (zum Beispiel von seinen Eltern) geschenkt bekommt oder erbt, auch sein alleiniges Vermögen wird.

Vermögen erwerben

In Paragraph 1237 ABGB heißt es weiters: „Auf das, was ein jeder (Ehe)Partner während der Ehe erwirbt, hat der andere keinen Anspruch.“ Gemeint ist, was jemand alleine erwirbt gehört ihm auch alleine. Anders gesagt: Jeder Ehepartner kann während der Ehe alleine Vermögenswerte erwerben.

Gemeinsames Vermögen

Daneben gibt es natürlich auch die Möglichkeit, sich gemeinsam etwas zu kaufen. Dann gehören diese Dinge beiden Partnern gemeinsam.

Allerdings werden oftmals Werte gekauft, ohne sich vorher darüber im Klaren zu sein, ob das jetzt ein Partner alleine erwirbt oder ob man sich das gemeinsam anschafft.

Bei Liegenschaften (Haus, Grund, Eigentumswohnung) ist das kein Problem: Wer im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist, dem gehört die Liegenschaft. Falls beide Ehepartner eine Liegenschaft gemeinsam kaufen wollen, muss der Kaufvertrag auch von beiden gemeinsam unterschrieben werden.

Bei beweglichen Sachen können allerdings häufig Beweisprobleme auftreten. Wem gehört zum Beispiel ein Auto, bei dem nur ein Ehepartner den Kaufvertrag unterschrieben hat, aber vielleicht der andere Teil oder beide Teile als Zulassungsbesitzer aufscheinen?

Diese und ähnliche Fragen können bei einer Scheidung oder Erbschaft zu erheblichen Streitigkeiten führen.

Erwähnt sei noch, dass auch Schulden bei Verheiratung nicht automatisch auf den anderen Ehepartner übergehen.

Autor: Dr. Wolfgang Bäuml
Bezirksblätter Korneuburg KW 30/2013, Rechtsberatung